

Kläger Name und Anschrift

Sozialgericht  
Webersteig 5

78462 Konstanz

26.1.2015

Kläger  
gegen  
Jobcenter Landkreis Konstanz

### **Klage**

Gegen den Widerspruchsbescheid des Jobcenters Landkreis Konstanz vom 19.1.2015 (Anlage 1) erhebe ich hiermit Klage

und beantrage,

das Jobcenter zur Zahlung von 117,30 € zu verurteilen.

Gleichzeitig erkläre ich meine Untätigkeitsklage vom 29.12.2014 (Az.: S 5 AS 3323/14) für erledigt, da ein Widerspruchsbescheid nunmehr vorgelegt wurde.

#### **Begründung:**

Das Jobcenter hat meinen Widerspruch vom 25.9.2014 gegen den Sanktionsbescheid vom 3.9.2014 als unbegründet zurückgewiesen ohne auf den wesentlichen Widerspruch Grund einzugehen. Tatsächlich sieht es aus als habe das Jobcenter den Widerspruch nicht gelesen, sondern sich darauf beschränkt, den Inhalt des Sanktionsbescheides zu wiederholen. Dafür spricht auch, dass Frau T... in ihrem Widerspruchsbescheid mit „Integration in den Arbeitsmarkt“ argumentiert, die beliebige Termine nach dem Gutdünken der Arbeitsvermittlerin rechtfertige.

Sie ignoriert, dass es in meinem Fall gar nicht um Verfügbarkeit für die Integration in den Arbeitsmarkt geht, sondern nur um die Entgegennahme eines Verwaltungsaktes.

Zum weiteren Sachverhalt verweise ich auf meinen Eilantrag vom 25.9.2014 in dem Verfahren S 5 AS 2488/14 ER.

Da das Sozialgericht in seiner zurückweisenden Eilentscheidung vom 9.10.2014 zum Ausdruck bringt, dass es meine begründete Nichtwahrnehmung des Termins zur Entgegennahme eines Folge-Eingliederungs-Verwaltungsaktes im Jobcenter am 4.8.2014 - der drei Wochen später nachgeholt wurde - für eine Pflichtverletzung hält, bitte ich um Auskunft darüber, welche Pflicht das Sozialgericht für verletzt ansieht und welchem Zweck eine Sanktion im vorliegenden Fall dienen soll.

Das Bundessozialgericht hat seinem Urteil vom 14.5.2014, B 11 AL 8/13 R den Leitsatz vorangestellt: „Ein dreimaliges aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von einem Meldetermin rechtfertigt auch bei jeweils ordnungsgemäßer Meldeaufforderung nicht zwingend die Annahme, der Bezieher von Arbeitslosengeld sei nicht mehr verfügbar. Einen solchen Automatismus sieht das Gesetz nicht vor.“

Unter Randnummer 14 heißt es: „Ein dreimaliges Meldeversäumnis begründet nicht ipso jure, dass die Verfügbarkeit eines Arbeitslosen entfällt.“ Das Jobcenter jedoch praktiziert einen solch demütigenden, um nicht zu sagen faschistoiden Automatismus.

Das BSG-Urteil bezieht sich auf das Sozialgesetzbuch III, das mit den §§ 309 und 159 Abs. 1.6 bezüglich der Sanktionierung von Meldeversäumnissen jedoch nicht anders ist als die entsprechenden Regelungen im SGB II, so dass das Urteil des BSG auch auf die Handhabung des SGB II anzuwenden ist.

In diesem Urteil heißt es unter Randnummer 12 mit Blick auf § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X ausdrücklich, dass es sich bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt.

Analog zu dem Fall von drei Meldeversäumnissen, der dem BSG-Urteil zugrunde lag, kann in Bezug auf das hier in Frage stehende Meldeversäumnis vom 4.8.2014 festgestellt werden, dass eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die der Bewilligung von Arbeitslosengeld II am 26.6.2014 zugrunde gelegen haben, nicht eingetreten ist, weshalb der Sanktionsbescheid vom 3.9.2014 sich zu Unrecht auf § 48 SGB X bezieht.

Sanktions- und Widerspruchsbescheid des Jobcenters stehen also schon aus diesem Grund im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und müssen aufgehoben werden.

Ich stelle die Frage aber auch dem Jobcenter: Welchem Zweck soll die Sanktion in dem vorliegenden Fall dienen, bei dem es nicht um Integration in den Arbeitsmarkt geht? Die Antwort dürfte so beschämend für das Jobcenter sein, dass es sie vermutlich nicht mitteilen wird.

Deshalb mache ich auf einen Satz aufmerksam, den der Auschwitz-Überlebende Marian Turcki in der heutigen Gedenkstunde zur Befreiung von Auschwitz vor 70 Jahren gesagt hat: „Auschwitz begann mit der Demütigung des Menschen. (...) Wenn jemand heute einen (...anderen) demütigt, so ist es als beginne Auschwitz von Neuem.“

**Hartz-IV-Sanktionen sind nichts anderes als planmäßig stupide Demütigung. Und wie damals ist es nicht verständlich, dass sich Menschen das gefallen lassen.**

Ort, Datum, Unterschrift